

# RECHT **RdU** DER UMWELT

Bericht  
GERT 2018

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, Eva Schulev-Steindl

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,

**W. Hochreiter**, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,

**N. Raschauer**, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß

Juni 2018

03

89 – 132

## Schwerpunkt Jagd- und Forstrecht

### **Waldzustand contra Wildstand?**

*Dominik Geringer und Patrick Schechtner* ➔ 102

### **Wem gehört das Wild?**

*Kathrin Bayer, Maximilian Schaffgotsch und Ruth Ladeck* ➔ 108

## Beitrag

### **Stellung des Sachverständigen im Raumordnungs- und Bauverfahren der Gemeinden** *Wolfgang Kleewein* ➔ 93

## Aktuelles Umweltrecht

**Verlängerung des LIFE-Programms** ➔ 116

**Abfall-Industrieunfall VO** ➔ 118

## Leitsatzkartei

**Jagd- und Abfallrecht** ➔ 120, 122

## Umwelt & Technik

### **Anlagenabgrenzung der Industrieemissions-RL**

*Konrad Wasserbauer* ➔ U&T 42

## Rechtsprechung

**VwGH zur Zweckbindung im Wasserrecht** *Sophie Marie Schmidt* ➔ 123

**OGH bejaht Abwehr von Beschattung durch eine Fichtenhecke auch durch nachträglichen Nachbarn** *Peter Bydlinski* ➔ 127

**OGH verneint Unterlassungsanspruch bei gemeinwichtiger Anlage**

*Daniela Ecker* ➔ 131

# Rechtsprechung

Bearbeitet von Erika Wagner und Ferdinand Kerschner

## → Von der Zweckbindung im Wasserrecht

→ § 27 Abs 1 lit h WRG spricht von einer Zweckbindung des Wasserbenutzungsrechts „iSd Bestimmungen des § 21 Abs 4“. [...] § 21 Abs 4 WRG normiert seit der Nov 1990 eine Bewilligungspflicht für jegliche Änderung des Zwecks der Wasserbenutzung.

→ Weder der Rechtslage vor der WRG-Nov 1990 noch § 21 Abs 4 WRG idF WRG-Nov 1990 und den dazu ergangenen Erläut (1152 BlgNR 17. GP) ist ein Hinweis darauf zu entnehmen, dass eine Zweckbindung eines Wasserbenutzungsrechts zwingend im Spruch des Bewilligungsbescheids festgehalten bzw zusätzlich die Bestimmung des

§ 21 Abs 4 WRG ausdrücklich angeführt werden muss. Vielmehr liegt eine Zweckbindung vor, wenn erkennbar ist, dass die Bewilligung erteilt wird, um einen konkreten vom Konsenswerber angestrebten Zweck der Wasserbenutzung zu erfüllen.

→ Die Bindung eines Wasserbenutzungsrechts an einen bestimmten Zweck iSd § 21 Abs 4 WRG, worauf § 27 Abs 1 lit h WRG abstellt, kann sich daher nicht nur aus einer ausdrücklichen Festsetzung im Bescheidspruch, sondern auch aus anderen Teilen des Bewilligungsbescheids (etwa aus dem Befund) bzw dem zugrunde liegenden Projekt ergeben.

Abriss des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes 2011 sei der Brunnen gar nicht mehr benutzt worden. Das artesisch gespannte Grundwasser fließe demnach ungenutzt frei auf das Grundstück. Dieser Zustand widerspreche dem Zweck der Trink- und Nutzwasserversorgung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids. Der Revisionswerber habe auch nicht zu erkennen gegeben, den Brunnen konsensgemäß nutzen zu wollen.

Dagegen erhob der Revisionswerber ao Rev. Der VwGH wies die Rev, soweit sie sich gegen die Feststellung des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts wendete, als unbegründet ab. Den Teil, betreffend die Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen gem § 29 WRG, wies der GH mittels Beschluss zurück, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht wurde. Die Abweisung der Rev begründet der VwGH wie folgt:

### Aus den Entscheidungsgründen: [Zweckbindung im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid]

Weder der Rechtslage vor der Nov 1990 noch § 21 Abs 4 WRG in der mit dieser Nov geänderten Fassung und den dazu ergangenen Erläut ist ein Hinweis darauf zu entnehmen, dass eine Zweckbindung eines Wasserbenutzungsrechts zwingend im

RdU 2018/87

§§ 21, 27 WRG  
1959

VwGH  
30. 5. 2017,  
Ra 2015/07/0098

Wasserbenutzungsrecht;  
Zweckbindung der wasserrechtlichen Bewilligung;  
Zweckänderung;  
Wegfall des Zwecks;  
Erlöschensfeststellung

Nach Auffassung des VwGH muss der Zweck einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine Zweckbindung nicht „ausgesprochen“ werden, dh nicht im Spruch des Bescheids enthalten sein. Die wasserrechtliche Bewilligung ist auch dann an einen Zweck gebunden, wenn erkennbar ist, dass das Wasserbenutzungsrecht für einen konkreten Zweck erteilt wurde.

## Sachverhalt:

Die WasserrechtsBeh erteilte im Jahr 1964 die wasserrechtliche Bewilligung für einen artesischen Brunnen in Altenmarkt in der Steiermark.

Mit B v 4. 2. 2015 erklärte die WasserrechtsBeh dieses Wasserbenutzungsrecht für erloschen und schrieb als letztmalige Vorkehrung die fachgerechte Verschließung des Brunnens vor. Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid sei an den Zweck der Versorgung von drei dort ständig anwesenden Personen sowie von fünf Großvieheinheiten und zwölf Kleinvieheinheiten gebunden gewesen. Da das damalige Wirtschaftsgebäude abgetragen wurde und lediglich das Fassungsbauwerk des artesischen Brunnens auf der Wiesenfläche freistand, sei der Zweck der Wassernutzung weggefallen.

Dagegen erhob der Revisionswerber Beschwerde an das LVwG Stmk. Das Wasserbenutzungsrecht sei an keinen Zweck gebunden worden. Für eine formgerechte Zweckbindung hätte der Zweck zwingend im Spruch des Bewilligungsbescheids ausgesprochen werden müssen. Da dies nicht erfolgt sei, könne der Zweck nicht wegfallen und das Wasserbenutzungsrecht dadurch auch nicht erlöschen.

Mit Erk v 6. 5. 2015 wies das LVwG die Beschwerde ab. Begründend führte das VwG aus, der Revisionswerber sei der Aufforderung der Beh im Jahr 2012, den Brunnen in Stand zu setzen und an den Stand der Technik anzupassen, nicht nachgekommen und seit

Spruch des Bewilligungsbescheids festgehalten bzw. zusätzlich die Bestimmung des § 21 Abs 4 WRG (vormals: des § 21 Abs 5 [alt] WRG) ausdrücklich angeführt werden muss. Vielmehr liegt eine Zweckbindung vor, wenn erkennbar ist, dass die Bewilligung erteilt wird, um einen konkreten vom Konsenswerber angestrebten Zweck der Wasserbenutzung zu erfüllen. Die Bindung eines Wasserbenutzungsrechtes an einen bestimmten Zweck iSd § 21 Abs 4 WRG, worauf § 27 Abs 1 lit h WRG abstellt, kann sich daher nicht nur aus einer ausdrücklichen Festsetzung im Bescheidsspruch, sondern auch aus anderen Teilen des Bewilligungsbescheids (etwa – wie im gegenständlichen Fall – aus dem Befund) bzw. dem zugrunde liegenden Projekt ergeben. Dem steht nicht entgegen, dass § 27 Abs 1 lit h WRG von einer Bindung an einen „bestimmten“ Zweck spricht, kann sich eine ausreichende Konkretisierung des Zwecks des Wasserbenutzungsrechts doch etwa auch aus anderen Teilen des Bescheids als dem Bescheidsspruch ergeben. Hingegen würde die Anführung des Anlagezwecks im Wasserbuch allein für die Annahme der Bindung des Benützensrechts an einen bestimmten Zweck nicht ausreichen (vgl. das hg Erk 11. 11. 1980, 0978/80, mwN).

Die hier vertretene Rechtsansicht steht überdies im Einklang mit der aus den zitierten Erläut zur Nov 1990 hervorgehenden (grundlegenden) Absicht des Gesetzgebers, ua eine „Hortung von Wasserrechten“ oder „wasserverschwendende Techniken“ hintanzuhalten, weil diese „in keiner Weise mehr zu rechtfertigen“ seien. Dieser grundsätzlichen, zu § 21 WRG dargelegten Intention des Gesetzgebers liefe die in der Rev befürwortete Interpretation, wonach das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts nach § 27 Abs 1 lit h WRG nur in Betracht käme, wenn der Zweck im Spruch des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheids ausdrücklich festgehalten wurde, zuwider, weil der genannte Erlöschensstatbestand ohne zwingenden Anhaltspunkt im Gesetz auf eben jene zuletzt genannten Fälle beschränkt würde.

Geht man nun im vorliegenden Fall davon aus, dass eine Bindung an einen bestimmten Zweck auch im Be-

fund des Bewilligungsbescheids aus dem Jahr 1964 erfolgen konnte, ist in weiterer Folge zu beurteilen, ob dieser Zweck weggefallen ist oder eigenmächtig geändert wurde.

### [Wegfall oder Änderung des Zwecks]

Was der Gesetzgeber unter Zweckänderungen, die iSd § 21 Abs 4 WRG einer behördlichen Bewilligung bedürfen, versteht, wurde in der bereits zitierten RV zur Nov 1990 beispielhaft aufgezählt. Dazu zählen etwa der Betrieb einer Stromerzeugungsanlage statt einer Mühle, der Betrieb eines Fischteichs statt eines Stauwerks sowie eine Kühlwasserversorgung statt einer Trinkwasserversorgung.

Ein Wegfall des Zwecks einer Wasserbenutzung iSd § 27 Abs 1 lit h WRG kann aber auch dann vorliegen, wenn – wie im vorliegenden Fall – die bewilligungsgegenständliche Wasserbenutzungsanlage nicht mehr benutzt wird (bzw. ohne weitere Maßnahmen auch nicht bewilligungsgemäß benutzt werden kann).

Angesichts dessen erweist sich die Beurteilung des LVwG, dass die vorhandene Situation dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festgehaltenen Zweck der Trink- und Nutzwasserversorgung für Bewohner bzw. Groß- und Kleinvieheinheiten widerspricht und damit der Zweck iSd § 27 Abs 1 lit h WRG weggefallen ist, als rechtskonform. Das Revisionsvorbringen, wonach „jederzeit“ Tiere mit dem Wasser aus dem Brunnen getränkt werden könnten und Trinkwasser für Menschen zur Verfügung stehe, steht dieser Beurteilung nicht entgegen, weil es auf eine allenfalls zukünftige Verwendung des Wassers nicht ankommt, die Anlage derzeit nicht dem Stand der Technik entspricht und sich nicht in dem bewilligten Zustand befindet. Vielmehr verwirklicht der vorliegende Zustand gerade jene „Hortung von Wasserrechten“ bzw. Wasserverschwendung (nach den im angef Erk getroffenen Feststellungen fließt das artesisch gespannte Grundwasser ungenutzt frei auf dem Grundstück heraus), die nach dem Willen des Gesetzgebers vermieden werden sollen.

### Anmerkung:

#### Artesische Brunnen und die Ziele des WRG

Öffentliche Gewässer können gem § 5 Abs 1 WRG<sup>1)</sup> innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken von jedermann benutzt werden. Je nachdem, wie intensiv das Wasser entnommen wird, kann eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sein.<sup>2)</sup> Grundwasser darf ohne wasserrechtliche Bewilligung benutzt werden, wenn es dem notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf dient und das Wasser durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke gefördert wird. Außerdem ist die Entnahme von Grundwasser für den Haus- und Wirtschaftsbedarf bewilligungsfrei, wenn Wasser in angemessenem Verhältnis zum eigenen Grund entnommen wird.<sup>3)</sup>

Artesische Brunnen nehmen hierbei eine Sonderstellung ein: Diese sind gem § 10 Abs 3 WRG jedenfalls wasserrechtlich zu bewilligen. Hält man sich vor Au-

gen, wie ein solcher Brunnen funktioniert, so ist die Genehmigungspflicht nachvollziehbar. Ein artesischer Brunnen wird auch bildhaft Springquell genannt, weil Wasser durch eigenen natürlichen Druck frei auströmt.<sup>4)</sup> Das WRG definiert selbst nicht, was ein artesischer Brunnen ist. Der VwGH greift auf allgemeine Definitionen wie die der Brockhaus-Enzyklopädie zurück.<sup>5)</sup> Diese definiert artesischen Brunnen als in Grundwasser niedergebrachte Brunnen, in denen das Grundwasser zwischen zwei undurchlässigen Schich-

1) Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl 1959/215 idF BGBl I 2017/58.

2) Schnedl, Umweltrecht im Überblick<sup>2</sup> (2014) 234 ff.

3) Siehe § 10 Abs 1 WRG.

4) Oberleitner/Berger, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz<sup>3</sup> (2011) § 10 Rz 11; B. Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht (1993) § 10 Rz 4; Krzizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1962) § 10, 65.

5) VwGH 25. 10. 1994, 93/07/0018.



ten unter Druck steht und daher dauernd aufsteigt.<sup>6)</sup> In der Stmk existieren etwa 1.600 artesische Brunnen, von denen rund 95% nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.<sup>7)</sup> Durch mangelhafte oder fehlende Verrohrung fließen große Mengen an Wasser frei aus. Die intensive allgemeine Nutzung des Grundwassers durch artesische Brunnen führt zu einem sinkenden Druckwasserspiegel.<sup>8)</sup> Das Land Steiermark ist seit 2004 bemüht, den Gleichgewichtszustand des Tiefengrundwasserkörpers wiederherzustellen, und überprüft artesische Brunnen von Amtswegen.<sup>9)</sup>

Zu den Zielen des österr Wasserrechts zählt die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. § 30 c Abs 1 WRG normiert etwa Umweltziele für Grundwasser: „[D]er Grundwasserkörper [soll] [...] in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand“ vorhanden sein. Um dies zu gewährleisten, muss die wasserrechtliche Bewilligung jedenfalls Ort, Maß und Art der Wasserbenutzung festlegen.<sup>10)</sup> Wasser soll möglichst sparsam verwendet werden und die Anlage dem Stand der Technik entsprechen.<sup>11)</sup> Das Wasserbenutzungsrecht darf weder öffentliche Interessen<sup>12)</sup> noch bestehende Rechte verletzen.<sup>13)</sup> Der Beh obliegt eine Abwägung innerhalb der öffentlichen Interessen, die sorgfältig zu begründen ist.<sup>14)</sup> Ein öffentliches Interesse liegt etwa dann vor, wenn durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde.<sup>15)</sup> Eine mögliche Wasserverschwendung spielt daher im Bewilligungsverfahren eine Rolle.

Doch auch bei bereits bewilligten Wassernutzungsrechten ist es der Beh möglich, wasserverschwendende Techniken hintanzuhalten. So kann sie bei besonderer Gefährdung öffentlicher Interessen Bewilligungen gem § 21 a WRG ändern, indem sie individuelle Anpassungsaufträge erlässt.<sup>16)</sup> Rechtskräftig verliehene Wasserrechte können unter bestimmten Voraussetzungen auch ex lege<sup>17)</sup> gem § 27 WRG erlöschen, etwa wenn sich der Zweck der Wasserbenutzung ändert oder er wegfällt.

### Der Zweck im Wasserrecht

Das Wasserrecht sieht bei eigenmächtiger Zweckänderung oder Wegfall des Zwecks ein strenges Regime vor: Der Berechtigte verliert sein Wasserrecht ohne neuerlichen Rechtsakt.<sup>18)</sup> Der von der Beh erlassene Feststellungsbescheid gem § 29 WRG hat lediglich deklarativen Charakter.<sup>19)</sup> Dem Zweck kommt demnach zentrale Bedeutung zu. Doch was ist der Zweck im Wasserrecht und welche Anforderungen stellt das Gesetz an ihn?

Das WRG definiert selbst nicht, was der wasserrechtliche Zweck ist. Die Literatur beschreibt den Zweck als den Erfolg, der mit der Wasserbenutzung erreicht werden soll und für die Verleihung des Wasserrechts ausschlaggebend war.<sup>20)</sup>

Der Zweck ist im Wasserrecht in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung.<sup>21)</sup> Im Bewilligungsverfahren spielt er allerdings eine untergeordnete Rolle. Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist gem § 103 Abs 1 WRG mit gewissen Unterlagen zu versehen. Dazu zählen gem lit a leg cit auch „Angaben über [...] Zweck [...] des Vorhabens“. Zwar führt die

Beh im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Bedarfsprüfung gem § 13 WRG durch und bestimmt gem § 11 leg cit „jedenfalls [...] [den] Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung“, doch fordert das Gesetz nicht explizit, im Bewilligungsbescheid gem § 111 WRG einen Zweck des Wasserbenutzungsrechts festzulegen.<sup>22)</sup> Die erste Stelle, an der das WRG den „Zweck der Wasserbenutzung“<sup>23)</sup> erwähnt, ist die Überschrift des § 21 WRG und in Abs 4 leg cit.<sup>24)</sup> Nach dieser Bestimmung bedarf jede Zweckänderung einer behördlichen Bewilligung. Die rechtliche Konsequenz dazu normiert § 27 Abs 1 lit h leg cit: Ändert sich der Zweck oder fällt er gänzlich weg, so erlischt das Recht. Verfahrensrechtlich erlaubt § 115 Z 3 WRG bei Zweckänderungen gem § 21 Abs 4 leg cit unter bestimmten Voraussetzungen das Anzeigeverfahren. Das WRG knüpft demnach eine Reihe von Rechtsfolgen an den Zweck, ohne ihn als Bewilligungstatbestand explizit zu nennen.

### Die Bindung an einen Zweck

§ 27 Abs 1 lit h WRG fordert für den Verlust des Rechts zusätzlich eine Zweckbindung: Wird der Zweck eigenmächtig geändert oder fällt er gänzlich weg, erlischt das Wasserbenutzungsrecht, „wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs 4 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde“.<sup>25)</sup> Das Gesetz fordert demnach, dass es zuvor überhaupt an einen Zweck gebunden wurde. Fraglich ist dabei allerdings, in welcher Form die Zweckbindung erfolgen muss. Das WRG enthält keine entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.<sup>26)</sup> →



6) Brockhaus-Ezyklopädie<sup>21</sup> Band 2, 472.

7) Die Fachabteilung für Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit des Landes Steiermark erließ im Jahr 2004 das „Arteser Aktionsprogramm“: Arteser Aktionsprogramm 2.0, Amt der steiermärkischen Landesregierung Abteilung 14, Februar 2017, [www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12590046\\_74835225/f2241c51/TGW-Regionalprogramm\\_Anlage\\_Arteser%20Aktionsprogramm.pdf](http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12590046_74835225/f2241c51/TGW-Regionalprogramm_Anlage_Arteser%20Aktionsprogramm.pdf) (24. 4. 2018).

8) Arteser Aktionsprogramm 2.0, Amt der Stmk LReg Abteilung 14.

9) Siehe FN 7.

10) §§ 11 ff WRG.

11) Siehe § 13 Abs 1 WRG.

12) § 12 Abs 1 WRG verweist auf § 105 leg cit. Der Gesetzgeber zählt in § 105 WRG beispielhaft auf, was solche öffentlichen Interessen sind.

13) § 12 Abs 1 WRG.

14) Oberleitner/Berger, WRG<sup>3</sup> § 12 Rz 1.

15) § 105 Abs 1 lit h WRG.

16) Oberleitner/Berger, WRG<sup>3</sup> § 21 a Rz 2.

17) VwGH 14. 5. 1997, 96/07/0249; 30. 10. 2008, 2005/07/0156; 26. 3. 2009, 2005/07/0038.

18) Berghaler, Der Zweck im Wasserrecht – Stromschnellen und Untiefen der Verfahrenspraxis, RdU-U&T 2017/31, 100 (100).

19) VwGH 14. 5. 1997, 96/07/0249; vgl dazu auch Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz<sup>2</sup> (2013) § 21 E 6.

20) Oberleitner/Berger, WRG<sup>3</sup> § 21 Rz 14; Krzizek, WRG § 21, 108.

21) § 17 Abs 3, §§ 20, 32, 42 a, 52 Abs 3 WRG 1959; siehe auch Krzizek, WRG § 103, 422.

22) Der Zweck dient vielmehr als Motiv für die Verleihung der Bewilligung; siehe dazu Oberleitner/Berger, WRG<sup>3</sup> § 21 Rz 14.

23) § 21 WRG 1959.

24) B. Raschauer bezeichnet § 21 Abs 4 WRG 1959 als lex fugitiva, weil diese Bestimmung die Bewilligungstatbestände für wasserrechtliche Bewilligungen erweitert; siehe B. Raschauer, WRG § 21 Rz 9.

25) § 27 Abs 1 lit h WRG.

26) Auch die Mat lassen dahingehend keine Absicht des Gesetzgebers erkennen; siehe ErläutRV 1152 BlgNR 17. GP 24.



Der VwGH beantwortete die Frage, ob die Beh über den Zweck absprechen muss, um das Benutzungsrecht an einen Zweck zu binden, bislang nicht. In der E VwGH 14. 5. 1997, 96/07/0249, spricht der GH nur beiläufig vom „aus dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid ersichtliche[n] Zweck“, geht allerdings nicht näher darauf ein, ob und wenn ja, aus welchem Teil des Bescheids der Zweck ersichtlich sein muss. Daher ließ der GH die ao Rev im gegenständlichen Fall zu:

Der VwGH entschied, dass der Zweck nicht zwingend im Spruch des Bescheids stehen muss. Weder dem WRG noch den dazu ergangenen Erläut sei zu entnehmen, in welchem Teil des Bescheids der Zweck stehen muss. Es sei vielmehr ausreichend, wenn aus einem Teil des Bewilligungsbescheids oder dem zugrunde liegenden Projekt erkennbar sei, dass eine Bewilligung zu einem konkreten Zweck erteilt worden sei.

#### Die „erkennbare“ Zweckbindung

Die Lit vertritt zu der Frage, wie eine Zweckbindung rechtswirksam erfolgen muss, unterschiedliche Ansichten. *Bumberger/Hinterwirth* meinen, der Zweck könne sich entweder aus der ausdrücklichen Festsetzung oder auch dem Bewilligungsbescheid als Gesamtheit inklusive Projektunterlagen ergeben.<sup>27)</sup> *Oberleitner/Berger* argumentieren, der Zweck sei selbst nicht Gegenstand und Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung, sondern lediglich Motiv für die Bewilligung. Diese habe sich auf die Wasserbenutzung, als Mittel, um den angestrebten Zweck zu erreichen, zu beschränken.<sup>28)</sup> Wiederum *B. Raschauer, Rossmann* und *Stangl* halten eine ausdrückliche Festsetzung im Bescheidsspruch für geboten.<sup>29)</sup> Der allgemeine Inhalt des Spruchs wasserrechtlicher Bewilligungsbescheide ergebe sich aus § 111 WRG (zusammen mit §§ 11, 21 ua leg cit) iVm §§ 56 ff AVG.<sup>30)</sup> Demnach müsse der Spruch auch den Zweck des Vorhabens iSd § 103 Abs 1 lit a, § 21 Abs 4 WRG enthalten.<sup>31)</sup>

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt in §§ 56 ff AVG Allgemeines zu Erlassung, Inhalt und Form verwaltungsrechtlicher Bescheide. Gem § 58 Abs 1 AVG hat jeder Bescheid einen Spruch zu enthalten. Der Spruch ist der wichtigste Bestandteil des Bescheids, er ist jener Teil, der verbindlich wird.<sup>32)</sup> Nur der Spruch kann in Rechtskraft erwachsen, daher spricht man auch vom normativen Charakter eines Spruchs.<sup>33)</sup> Nach der Rspr des VwGH kann auch allein der Spruch eines Bescheids rechtsverletzend sein.<sup>34)</sup> Der erledigende Bescheid und der normative Spruch sollen dem Adressaten klar Inhalt und Umfang der bindenden Erledigung vor Augen führen.<sup>35)</sup> Der Verwaltungsbescheid inklusive Spruch trägt somit wesentlich zur Rechtssicherheit bei, weil er die konkreten Rechte und Pflichten klar aufzeigt.

Nichts anderes kann mE im Wasserrecht gelten: Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid muss den Umfang und die Grenzen des verliehenen Wasserrechts festlegen. Führt die Änderung oder der Wegfall des Zwecks ex lege zum Verlust des Rechts, so muss dem Berechtigten auch klar sein, zu welchem Zweck

das ursprüngliche Recht erteilt wurde. Stellt man sich eine Situation vor, in der der Berechtigte eines Wasserrechts lediglich den Bewilligungsbescheid seines Rechtsvorgängers und keinerlei Unterlagen zum Bewilligungsantrag innehat, so wird augenscheinlich, dass sich der Berechtigte über den Bestand seines Rechts nicht sicher sein kann: Denn benützt der Berechtigte seine Anlage eigenmächtig zu einem anderen Zweck, so erlischt sein Benutzungsrecht gem § 27 Abs 1 lit h WRG ex lege. ISd Rechtssicherheit ist es daher notwendig, den Zweck im Bewilligungsbescheid festzuschreiben. Ist der Zweck allein aus dem zugrunde liegenden Projekt „erkennbar“, so kann sich der Berechtigte über den Umfang seiner Rechte und seiner konkreten Rechtspflichten nicht sicher sein.

Auch andere Verwaltungsmaterien kennen das Instrument der Zweckbindung einer behördlichen Bewilligung: Im Forstrecht etwa hat die Beh die Gültigkeit einer Rodungsbewilligung gem § 18 Abs 1 Z 2 ForstG<sup>36)</sup> „an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden“. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Walderhaltung nicht übermäßig beeinträchtigt wird.<sup>37)</sup> Nach st Rspr<sup>38)</sup> des VwGH muss die ForstBeh den Zweck zwingend im Spruch des Bescheids aussprechen, andernfalls ist die Bewilligung nicht an einen Zweck gebunden.<sup>39)</sup> Die Begründung eines Bescheids darf nicht zur Ergänzung des Spruchs herangezogen werden.<sup>40)</sup> Anders als im WRG normiert das ForstG bereits im Bewilligungsverfahren, dass die Beh das verliehene Recht an einen Zweck binden soll. Gleich gelagert ist das Beispiel allerdings dahingehend, dass sowohl das WRG als auch das ForstG nicht bestimmen, dass die Zweckbindung zwingend im Bescheid erfolgen muss. Vielmehr kommt der GH im Einklang mit §§ 56 ff AVG zu diesem Ergebnis.

#### Die Wasserverschwendung in der Praxis

Die Ausführungen zu Beginn zeigen deutlich, dass die Praxis mit Wasserverschwendung zu kämpfen hat, weil artesische Brunnen zumeist nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Würde man für die Zweckbindung strikt darauf abstellen, ob die Beh den Zweck im Spruch ausspricht, käme man bei den Fällen, in denen das nicht der Fall

27) *Bumberger/Hinterwirth*, WRG § 21 K22, § 27 K2.

28) *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>3</sup> § 21 Rz 14.

29) *B. Raschauer*, Wasserrecht § 21 Rz 9; *Rossmann*, Wasserrecht (1990) § 111, Anm 1; *Stangl in Altenburger/N. Raschauer* (Hrsg), Umweltrecht Kommentar (2013) § 21 Rz 9.

30) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 1991/51.

31) *B. Raschauer*, Wasserrecht § 111 Rz 1, 6; *Rossmann*, Wasserrecht § 111, Anm 1.

32) VwGH 11. 9. 2008, 2007/08/0157; 23. 11. 1989, 89/09/0103.

33) VwGH 23. 3. 2006, 2004/07/0151.

34) VwGH 11. 9. 2008, 2007/08/0157; siehe auch *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>10</sup> (2014) 247.

35) VwGH 2. 7. 2007, 2006/12/0043.

36) BG v 3. 6. 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl 1975/440 idF BGBl I 2016/56.

37) § 18 Abs 1 ForstG.

38) VwGH 7. 6. 1988, 87/10/0204; 22. 4. 1980, 0295/80.

39) VwGH 22. 4. 1980, 0295/80.

40) VwGH 7. 6. 1988, 87/10/0204.



ist, zu dem Ergebnis, dass der Erlöschenstatbestand gem § 27 Abs 1 lit h WRG nicht anwendbar ist. Ältere Bewilligungsbescheide, bei denen sich der Zweck nicht im Spruch findet, könnten demnach nicht mehr überprüft werden. Hält man sich die Intention des Gesetzgebers vor Augen, so ist dieses Ergebnis problematisch: Bei Zweckänderung der Wasserbenutzung ist eine Bewilligung erforderlich,<sup>41)</sup> um überprüfen zu können, ob genehmigte Wasserbenutzungen noch dem konkreten Bedarf und dem Stand der Technik entsprechen. Der Gesetzgeber möchte so verhindern, dass Wasserrechte gehortet und wasserverschwendende Techniken eingesetzt werden.<sup>42)</sup>

Stellt man darauf ab, ob der Zweck im Bewilligungsbescheid festgeschrieben ist, so ist eine Nachprüfung für die Beh in den Fällen, wo sich der Zweck aus der Gesamtheit des Bescheids ergibt, möglich. Dieses Ergebnis würde der Intention des Gesetzgebers entsprechen und mit §§ 56 ff AVG im Einklang stehen. Lässt man eine „erkennbare Zweckbindung“ allein aufgrund der zugrunde liegenden Projektunterlagen ge-

nügen, wie das der VwGH entschied, so kann sich der Rechtsinhaber seiner Rechte und Pflichten nicht sicher sein.

Die gegenständliche E des VwGH ist daher iSd §§ 56 ff AVG und der Rechtssicherheit nicht zu befürworten, erscheint aber aus rechtspolitischer Sicht notwendig und entspricht auch den Zielen des WRG. Die Diskrepanz zwischen Rechtsdogmatik und Rechtspolitik zeigt, dass hier der Gesetzgeber gefordert wäre, eine rechtliche Klarstellung zu treffen: Entsprechend der rechtspolitisch wichtigen Rolle des Zwecks im Wasserrecht müsste der Zweck auch rechtsdogmatisch eine zentrale Stellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren erhalten. Die Aufnahme des Zwecks in § 111 WRG (Inhalt der Bewilligung) wäre hier eine Möglichkeit.

*Sophie Marie Schmidt,  
Universität für Bodenkultur*

41) § 21 Abs 4 WRG 1959.

42) ErläutRV 1152 BlgNR 17. GP 25.

